99077036001000, 99077036001000

Nationales Kulturgut Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/213505328/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077036001000, 99077036001000
Leistungsbezeichnung I	Nationales Kulturgut Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für die vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kulturgut, Kunst, Kulturgutschutz, National wertvoll, KGSG, National, Ausfuhrgenehmigung, Kulturgutschutzgesetz, Genehmigung, Ausfuhr, ausführen, Eingetragen, Kulturgut bewahrende Einrichtung, Verzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Kultur (077)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.11.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Staatskanzlei
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/__22.html https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/__22.html
Teaser	Wenn Sie nationales Kulturgut vorübergehend oder dauerhaft aus Deutschland ausführen möchten, müssen Sie eine Ausfuhrgenehmigung beantragen.
Volltext	Für die Ausfuhr von nationalem Kulturgut aus Deutschland benötigen Sie eine Genehmigung. Kulturgüter sind zum Beispiel Kunstwerke, archäologische Objekte, Archivgut, Handschriften oder Antiquitäten wie Möbel, Musikinstrumente oder Schmuck. Nationales Kulturgut ist Kulturgut, das • in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, • sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen, Kulturgut bewahrenden Einrichtung (zum Beispiel: Museum, Archiv, Bibliothek) befindet, • sich im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung (zum Beispiel: Museum, Archiv, Bibliothek) befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, oder • Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der

Modul	Sachverhalt
	Länder ist. Die Genehmigung können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Es wird zwischen dauerhafter und vorübergehender Ausfuhr unterschieden. Die Ausfuhr ist vorübergehend, wenn sie für einen von Anfang an befristeten Zeitraum von höchstens 5 Jahren erfolgt. Die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut beantragen Sie schriftlich bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes, • in dessen Verzeichnis national wertvollen Kulturguts das Kulturgut eingetragen ist oder • wenn es sich nicht um eingetragenes Kulturgut handelt, in dem Bundesland, in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet. Sind Sie eine juristische Person, so ist Ihr Hauptsitz im Bundesgebiet für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich. Die Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut beantragen Sie schriftlich bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Eine Genehmigung für die einmalige vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut wird Ihnen erteilt, wenn • Sie antragsberechtigt sind, als Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer oder als bevollmächtige Dritte beziehungsweise bevollmächtigter Dritter • Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben und • Sie als antragstellende Person die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht in das Bundesgebiet wiedereingeführt wird. Eine Genehmigung für die mehrmalige

Modul	Sachverhalt
	vorübergehende Ausfuhr eines bestimmten Kulturguts kann Ihnen erteilt werden, wenn • Sie antragsberechtigt sind als Eigentümerin beziehungsweise Eigentürmer oder als rechtmäßige/r unmittelbare/r Besitzerin beziehungsweise Besitzer des Kulturguts, • Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, • Sie als Antragstellerin oder Antragsteller die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht in das Bundesgebiet wiedereingeführt wird. Eine Genehmigung für die mehrmalige vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut kann Ihnen erteilt werden, wenn • Sie antragsberechtigt sind als Kulturgut bewahrende Einrichtung, die regelmäßig Teile ihrer Bestände vorübergehend für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke ausführt, • Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, • Sie als Antragstellerin oder Antragsteller die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht in das Bundesgebiet wiedereingeführt wird.
Kosten	
Verfahrensablauf	Um eine Genehmigung für die Ausfuhr nationalen Kulturgutes online zu beantragen, können Sie einen neuen Online-Service im Pilotbetrieb nutzen. Das Online-Verfahren beinhaltet einen optionalen Vorab-Check, um anhand weniger Fragen feststellen zu können, ob eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird. Den richtigen Antrag müssen Sie nicht mehr selbst auswählen; er wird automatisiert anhand der Angaben ermittelt. Der Pilotbetrieb dient dazu, das Verfahren weiter zu testen und zu optimieren. Zur Online-Antragstellung ist eine Authentifizierung erforderlich. Privatpersonen können diese über das Nutzerkonto Bund vornehmen, Organisationen verifizieren sich über das Unternehmenskonto auf der Basis von ELSTER.

Modul	Sachverhalt
	Um eine Genehmigung für die Ausfuhr nationalen Kulturgutes schriftlich zu beantragen, sind folgende Schritte nötig: • Suchen Sie über den Behördenfinder die zuständige Behörde und das Formular für Ihr Bundesland heraus. • Laden Sie das richtige PDF-Formular herunter: Ausfuhrgenehmigung nach § 22, § 25 oder § 26 Kulturgutschutzgesetz für die Ausfuhr in Drittstaaten oder für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. • Füllen Sie das PDF-Formular am PC aus. • Drucken Sie die Dokumente aus: Ausfuhrgenehmigung nach § 22 Kulturgutschutzgesetz: in dreifacher Ausfertigung (Ausfuhr in Drittstaaten) oder in zweifacher Ausfertigung (Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Union), Ausfuhrgenehmigungen nach § 25 und § 26 Kulturgutschutzgesetz jeweils in zweifacher Ausfertigung (Achtung: die Formulare für die Ausfuhr in Drittstaaten enthalten bereits alle Exemplare). • Unterschreiben Sie jede Ausfertigung in den vorgesehenen Feldern, stempeln Sie diese gegebenenfalls und fügen Sie jeder Ausfertigung die notwendigen Nachweise bei. • Senden Sie die Unterlagen an die zuständige Behörde. • Die Behörde prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen die Unterlagen vervollständigt, unterschrieben und gesiegelt zurück, gegebenenfalls mit einem Gebührenbescheid. Im Fall des § 22 Kulturgutschutzgesetz (Ausfuhr in Drittstaaten) erhalten Sie zwei Ausfertigungen und in den Fällen von § 22 Kulturgutschutzgesetz (Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Union), § 25 und § 26 Kulturgutschutzgesetz erhalten Sie jeweils eine Ausfertigung. • Ausfertigung 1 ist der Antrag und verbleibt bei der Behörde. Ausfertigung 2 wird (bei Drittstaatenausfuhr nach § 22 des Kulturgutschutzgesetzes: Ausfertigungen 2 und 3 werden) an Sie zurückgesendet. Bei der Ausfuhr in einen Drittstaat nach § 22 Kulturgutschutzgesetz müssen Sie die Ausfertigungen 2 und 3 der zuständigen deutschen Ausfuhrzollstelle mit der Ausfuhranmeldung vorlegen. Die

Modul	Sachverhalt
	Ausfuhrzollstelle füllt Feld 26 aus und übergibt Ihnen die Ausfertigung 2. Nach dem tatsächlichen Ausgang bestätigt die deutsche Ausfuhrzollstelle diesen in Feld 27 und sendet Ausfertigung 3 an die Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, zurück. Falls der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung abgelehnt wird, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen und der Komplexität des Antrags. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor der geplanten Ausfuhr des Kulturgutes zu beantragen.
Frist	Für Genehmigungen für die mehrmalige vorübergehende Ausfuhr eines bestimmten Kulturguts beziehungsweise die mehrmalige vorübergehende Ausfuhr von nationalem beträgt die Geltungsdauer bis 5 Jahre. Für diese Genehmigungen gilt: Die (vorübergehende) Ausfuhr ist bis zum letzten Tag der Geltungsdauer möglich, die Wiedereinfuhr muss innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Die Wiedereinfuhrfrist (bis zu 5 Jahre) für die einmalige vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut legt die Behörde nach dem Zweck der Ausfuhr fest.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkte oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichene Genehmigung ist ungültig.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut Genehmigung • verschiedene Varianten sind zu beachten: Ausfuhrgenehmigung für die einmalige vorübergehende Ausfuhr aus Deutschland in einen Drittstaat oder in einen Mitgliedstaat der EU : Genehmigung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt Rechtsanspruch, wenn Voraussetzungen vorliegen Behörde legt

Modul	Sachverhalt
	Gültigkeitsdauer der Ausfuhrgenehmigung (bis zu 1 Jahr) und Wiedereinfuhrfrist (bis zu 5 Jahren) fest allgemeine offene Genehmigung für Kulturgut bewahrende Einrichtungen, z.B. Museen, oder spezifische offene Genehmigung für bestimmtes Kulturgut, z.B. Konzertreisen: Genehmigung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt Erteilung liegt im Ermessen der Behörde (kein Rechtsanspruch) • schriftliche Beantragung, Formular muss ausgefüllt werden • Seit dem 2. August 2021 kann ein neues Online-Verfahren im Pilotbetrieb genutzt werden, um Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter zu beantragen. Dieses beinhaltet einen optionalen Vorab-Check, um anhand weniger Fragen feststellen zu können, ob eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird. • Generell muss der richtige Antrag nicht mehr selbst ausgewählt werden, er wird automatisiert anhand der Angaben der Antragstellenden ermittelt. Der Pilotbetrieb dient dazu, das Verfahren weiter zu testen und zu optimieren. Zugleich soll das Verfahren bis Ende des Jahres 2022 so ausgebaut werden, dass auch die digitale Erteilung der Genehmigung möglich ist. • keine Frist für Erteilung der Genehmigung • Dauer der Erteilung abhängig von Antragsunterlagen • zuständig: Thüringer Staatskanzlei
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Thüringer Staatskanzlei.
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html
Ursprungsportal	National cultural property Apply for a temporary export permit, Nationales Kulturgut Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr beantragen